
Gericht: Sportgericht
Entscheidungsdatum: 24. Februar 2022
Aktenzeichen: 1 A 1/22
Dokumenttyp: Urteil

Quelle: 

Tenor

1. Der Einspruch wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Einspruchskläger gesamtschuldnerisch zu tragen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden auf 50,00 EUR (in Worten: fünfzig Euro) festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Sportausschusses des Einspruchsbeklagten als Entscheidungsgremium vom 22. Januar 2022. **1**

Mit diesem Beschluss wurde im Kern die Fortsetzung der Punktspielsaison 2021/2022 ab dem 31. Januar 2022 verfügt. Der Beschluss enthält die folgenden Punkte: **2**

1. *Der Punktspielbetrieb der Saison 2021/22 wird im Verantwortungsbereich des TTVSA mit Wirkung des 31.01.2022 wieder aufgenommen.* **3**
2. *Die Fortsetzung des Spielbetriebes erfolgt nur dann und so lange, wie es die aktuelle Gesetzeslage möglich macht. Weiterhin müssen stets die aktuell geltenden Verordnungen und Allgemeinverfügungen der kreisfreien Städte und Landkreisen sowie des Landes Sachsen-Anhalt vollständig umgesetzt werden.*
3. *Die Kreis- und Stadtverbände können für ihren Verantwortungsbereich selbständig Beschlüsse über die Aufnahme des Spielbetriebes sowie des organisatorischen Ablaufes der Punktspielsaison treffen. Der Sportausschuss (Entscheidungsgremium des TTVSA) akzeptiert und respektiert die jeweiligen Entscheidungen. (Die Fortführung der Saison kann differenziert nach Kreis- und Stadtverbänden sowie nach Gruppen durch das Entscheidungsgremium beschlossen werden (Abschnitt M 2 der WO DTTB/TTVSA).*
4. *Auf Bezirks-, Landes- und Verbandsebene wird der Sportausschuss in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gruppen-Spielleitern für jede Gruppe gesonderte Spielpläne erstellen.*
5. *Die auf unbestimmter Zeit verschobenen Punktspiele der Hinrunde müssen zeitnah absolviert werden, um die Hinrunde abzuschließen.*
6. *Alle Punktspiele auf Bezirks-, Landes- und Verbandsebene finden unter den zum Zeitpunkt geltenden Regelungen statt. Entsprechend der aktuellen geltenden Verordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt finden sie unter der 2G-Regelung (Geimpfte und Genesene) statt.*

Die Einspruchskläger haben mit gemeinsamem Schreiben vom 26. Januar 2022, beim Sportgericht des TTVSA am 28. Januar 2022 eingegangen, Einspruch gegen den hier gegenständlichen Beschluss erhoben. **4**

Die Einspruchskläger sind im Wesentlichen der Auffassung, dass der Beschluss un-sportlich und verachtend gegenüber denjenigen Sportfreunden sei, die sich bewusst gegen eine Impfung gegen das Coronavirus entschieden hätten. **5**

Die Einspruchskläger beantragen sinngemäß,	6
1. den Beschluss vom 22. Januar 2022 aufzuheben,	7
2. die Saison 2021/2022 fortlaufend zu unterbrechen, bis ein Spielbetrieb ohne Ausgrenzung bzw. Diskriminierung sowie in einem zeitlich angemessenen Rahmen stattfinden kann.	
Der Einspruchsbeklagte beantragt,	8
den Einspruch abzuweisen.	9
Das Sportgericht hat die Einspruchskläger mit Verfügung des Vorsitzenden vom 28. Januar 2022 darauf hingewiesen, dass lediglich die Mitglieder des TTVSA, und damit die Vereine bzw. Abteilungen, Zugang zu den Rechtsorganen im Wege des Einspruchsverfahrens haben. In diesem Zusammenhang hat das Sportgericht die Einspruchskläger aufgefordert, jeweils die entsprechende Legitimation gegenüber dem Sportgericht nachzuweisen.	10
Mit Schriftsatz vom 29. Januar 2022 haben die Einspruchskläger erklärt, dass der Einspruchskläger zu 1) und der Einspruchskläger zu 3) jeweils als Spieler ihrer Vereine, der Einspruchskläger zu 2) als Abteilungsleiter und damit als Vertreter seines Vereins sowie der Einspruchskläger zu 4) als Spieler und Abteilungsleiter seines Vereins den Einspruch erhoben haben.	11
Das Sportgericht hat die Einspruchskläger daraufhin mit Verfügung des Vorsitzenden vom 03. Februar 2022 darauf hingewiesen, dass der Einspruch, soweit er durch die Einspruchskläger erhoben wurde, unzulässig sein dürfte, da keiner der Einspruchskläger eine hinreichende Legitimation vorweisen kann.	12
Mit E-Mail vom 03. Februar 2022 teilte der Einspruchskläger zu 1) mit, dass die Einspruchskläger als Spieler und Funktionäre selbst zur Vertretung berechtigt seien. Die Einspruchskläger zu 2) und zu 4) seien mit ihrer Unterschrift zu Legitimation für ihren jeweiligen Verein befugt, was jedoch nur der Einspruchskläger zu 2) für das anhängende Verfahren in Anspruch nehme.	13
Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte verwiesen.	14
Entscheidungsgründe	
Der Einspruch ist unzulässig (I.) und im Übrigen auch unbegründet (II.).	15
I. Gemäß §§ 33 Abs. 1, 6 Abs. 3 Nr. 1 RO TTVSA in Verbindung mit Abschnitt A, Ziffer 19.3 WO TTVSA entscheidet das Sportgericht über Einsprüche gegen Entscheidungen, die auf Festlegungen im Spielbetrieb durch die zuständigen Stellen beruhen.	16
1. Der Einspruch wurde form- und fristgerecht erhoben. Die Einspruchskläger haben mit Schriftsatz vom 26. Januar 2022 – beim Sportgericht am 28. Januar 2022 eingegangen – schriftlich per Einschreiben Einspruch gegen die Entscheidung des Sportaus-schusses erhoben.	17
2. Darüber hinaus ist die Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 EUR rechtzeitig auf dem Beitragskonto des TTVSA eingegangen.	18

3. Die Einspruchskläger sind jedoch nicht befugt, das Rechtsmittel des Einspruchs zu führen. **19**

Einspruchsberechtigt, und damit fähig, ein Einspruchsverfahren vor den Rechtsprechungsorganen des TTVSA zu führen, sind einzig und allein die Mitglieder des TTVSA. Zwar bestimmt § 1 RO TTVSA, dass der Rechtsordnung alle Mitglieder (Vereine und Abteilungen) sowie alle Verbandsangehörigen (Spieler und Funktionäre) unterliegen. Diese Vorschrift begründet für sich besehen jedoch keine Befugnis, das Rechtsmittel des Einspruchs als natürliche Person zu führen. Nach § 5 der Satzung des TTVSA sind Vereine, die den Tischtennis sport betreiben, Mitglied des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt sind und sich über den zuständigen Kreisverband zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVSA melden, zur Mitgliedschaft im TTVSA verpflichtet. Aus dieser Vorschrift wird ersichtlich, dass ausschließlich Vereine, und damit juristische Personen, eine Mitgliedschaft im TTVSA begründen können. Demzufolge ergeben sich aus dem hier streitgegenständlichen Beschluss lediglich Festlegungen des TTVSA gegenüber seinen Mitgliedern. **20**

Ausgehend von diesem Rahmen mangelt es den Einspruchsklägern an einer entsprechenden Aktivlegitimation im hier anhängigen Verfahren. **21**

a) Der Einspruchskläger zu 1) macht geltend, als Spieler seines Vereins einspruchsberechtigt zu sein. Eine Vertretungsberechtigung wurde trotz Aufforderung des erkennenden Gerichts nicht vorgelegt. Er ist auch nicht auf der Internetpräsenz seines Vereins oder seiner Abteilung als vertretungsberechtigt benannt. Unter Zugrundelegung des unter 3. benannten Maßstabes fehlt dem Einspruchskläger zu 1) die Legitimation zur Führung des Rechtsmittels. **22**

b) Der Einspruchskläger zu 2) macht geltend, als Abteilungsleiter seines Vereins einspruchsberechtigt zu sein. Ausweislich der Internetauftritte seines Vereins und seiner Abteilung werden andere Personen als der Einspruchskläger zu 2) selbst als vertretungsberechtigt angegeben. Unter Zugrundelegung des unter 3. benannten Maßstabes fehlt dem Einspruchskläger zu 2) die Legitimation zur Führung des Rechtsmittels. **23**

c) Der Einspruchskläger zu 3) macht geltend, als Spieler seines Vereins einspruchsberechtigt zu sein. Eine Vertretungsberechtigung wurde trotz Aufforderung des erkennenden Gerichts nicht vorgelegt. Er ist auch nicht auf der Internetpräsenz seines Vereins als vertretungsberechtigt benannt. Unter Zugrundelegung des unter 3. benannten Maßstabes fehlt dem Einspruchskläger zu 3) die Legitimation zur Führung des Rechtsmittels. **24**

d) Der Einspruchskläger zu 4) macht geltend, als Abteilungsleiter seines Vereins einspruchsberechtigt zu sein. Ausweislich der Internetauftritte seines Vereins werden andere Personen als der Einspruchskläger zu 4) selbst als vertretungsberechtigt angegeben. Unter Zugrundelegung des unter 3. benannten Maßstabes fehlt dem Einspruchskläger zu 4) die Legitimation zur Führung des Rechtsmittels. **25**

Nach alledem ist der Einspruch der Einspruchskläger in Ermangelung einer ausreichenden Legitimation gegenüber dem erkennenden Gericht als unzulässig abzuweisen. **26**

II. Im Übrigen ist der Beschluss des Einspruchsbeklagten auch nicht offensichtlich rechtswidrig. Insbesondere ist der Beschluss nicht offensichtlich ermessensfehlerhaft. **27**

1. Der Einspruchsbeklagte hat den hier streitbefangenen Beschluss mit einer Begründung versehen. Die dargetanen Erwägungen des Einspruchsbeklagten sind dabei nicht offensichtlich rechtswidrig. **28**

2. Das Vorbringen der Einspruchskläger lässt insofern allenfalls erkennen, dass sie sich gegen eine Durchführung eines Wettkampfbetriebes unter Einhaltung der durch die 15. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung ermöglichten Durchführung des Sportbetriebes unter Einhaltung der sogenannten 2-G-Regel wenden. Das Vorbringen als solches wäre, selbst wenn es von einem einspruchsberechtigten Mitglied des TTVSA vorgetragen worden wäre, auch nicht geeignet die Rechtmäßigkeit des hier gegenständlichen Beschlusses des Einspruchsbeklagten ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Insofern handelt es sich schlichtweg um Vorgaben staatlichen Rechts, an dessen Rahmen der Einspruchsbeklagte gebunden ist. Dem Einspruchsbeklagten ist insofern nicht vorzuwerfen, dass er sich für eine Fortführung des Wettkampfbetriebes im Sinne eines Punktspielbetriebs mit Wirkung ab dem 31. Januar 2022 unter Einhaltung der staatlichen Regelungen entschieden hat. Weitergehende Aspekte lassen sich dem Vorbringen der Einspruchskläger nicht entnehmen. **29**

Nach alledem bleibt der Einspruch auch in der Sache ohne Erfolg. **30**

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 40, 42 RO TTVSA. Nach § 42 Abs. 1 RO TTVSA hat der Unterlegene die Kosten des Rechtsstreits mindestens in Höhe der Rechtsmittelgebühr zu tragen. Da die Einspruchskläger hier vollumfänglich unterliegen, trifft sie auch die Kostenpflicht. **31**

Hinsichtlich der Kostenfestsetzung nimmt das erkennende Gericht eine Streitgemeinschaft der Einspruchskläger an, so dass nur eine 1,0 Rechtsmittelgebühr in Ansatz gebracht wird. **32**

Schulz

Lange

Sauer